

Straftaten

Delikt	Punkte bei Entziehung der Fahrerlaubnis oder einer isolierten Sperre	FaP-Kategorie
Fahrlässige Tötung **	3	
Fahrlässige Körperverletzung **	3	
Nötigung	3	A
Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr	3	A
Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c Abs. 1 StGB) durch Führen eines Fahrzeugs infolge ... Alkoholgenusses ... Genusses anderer berauschender Mittel ... geistiger oder körperlicher Mängel	3	A
Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c Abs. 2 StGB) durch grob verkehrswidrige(s) und rücksichtslose(s) ... Vorfahrtmissachtung ... Fehlverhalten beim Überholen ... Fehlverhalten an Fußgängerüberwegen ... zu schnelles Fahren ... Missachtung des Rechtsfahrgebotes ... Wenden, Rückwärtsfahren, Fahren entgegen der Fahrtrichtung oder versuchtes Wenden, Rückwärtsfahren, Fahren entgegen der Fahrtrichtung auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen ... nicht kenntlich machen haltender oder liegengebliebener Fahrzeuge	3	A
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	3	A
Trunkenheit im Verkehr	3	A
Vollrausch	3	A
Unterlassene Hilfeleistung	3	A
Führen oder Anordnen oder Zulassen des Führens eines Kraftfahrzeugs ohne Fahrerlaubnis, trotz Fahrverbots oder trotz Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins	3	A
Kennzeichenmissbrauch	3	B

Delikt	Punkte	FaP-Kategorie
Fahrlässige Tötung *, soweit ein Fahrverbot angeordnet worden ist	2	
Fahrlässige Körperverletzung **, soweit ein Fahrverbot angeordnet worden ist	2	
Nötigung, soweit ein Fahrverbot angeordnet worden ist	2	A
Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr	2	A
Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c Abs. 1 StGB) durch Führen eines Fahrzeugs infolge ... Alkoholgenusses ... Genusses anderer berauschender Mittel ... geistiger oder körperlicher Mängel Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c Abs. 2 StGB) durch grob verkehrswidrige(s) und rücksichtslose(s) ... Vorfahrtmissachtung ... Fehlverhalten beim Überholen ... Fehlverhalten an Fußgängerüberwegen ... zu schnelles Fahren ... Missachtung des Rechtsfahrgebotes ... Wenden, Rückwärtsfahren, Fahren entgegen der Fahrtrichtung oder versuchtes Wenden, Rückwärtsfahren, Fahren entgegen der Fahrtrichtung auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen ... nicht kenntlich machen haltender oder liegengebliebener Fahrzeuge	2	A
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	2	A
Trunkenheit im Verkehr	2	A
Vollrausch, soweit ein Fahrverbot angeordnet worden ist	2	A
Unterlassene Hilfeleistung, soweit ein Fahrverbot angeordnet worden ist	2	A
Führen oder Anordnen oder Zulassen des Führens eines Kraftfahrzeugs ohne Fahrerlaubnis, trotz Fahrverbots oder trotz Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins	2	A
Kennzeichenmissbrauch, soweit ein Fahrverbot angeordnet worden ist	2	B

¹⁾ Für die Bewertung einer fahrlässigen Tötung oder fahrlässigen Körperverletzung bei Fahrerlaubnis auf Probe in Abschnitt A oder B der Anlage 12 zu § 34 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) ist die Einordnung des der Tat zugrunde liegenden Verkehrsverstößes maßgebend

Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Straßenbenutzung durch Fahrzeuge

BKat-Nr.	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie	Regelsatz EURO	Fahrverbot
4	Gegen das Rechtsfahrgebot verstoßen				
4.1	... bei Gegenverkehr, beim Überholtwerden, an Kuppen, in Kurven oder bei Unübersichtlichkeit und dadurch einen Anderen gefährdet	1 P	A	80	nein
4.2	... auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen und dadurch einen Anderen behindert	1 P	A	80	nein
5a	Fahren bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte ohne Reifen, welche die in Anhang II Nr. 2.2 der Richtlinie 92/23/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und über ihre Montage (ABl. L 129 vom 14.05.1992, S. 95), die zuletzt durch die Richtlinie 2005/11/EG (ABl. L 46 vom 17.02.2005, S. 42) geändert worden ist, beschriebenen Eigenschaften erfüllen (M+S-Reifen)	1 P	B	60	nein
5a.1	- mit Behinderung	1 P	B	80	nein
6	Beim Führen eines kennzeichnungspflichtigen Kraftfahrzeugs mit gefährlichen Gütern bei Sichtweite unter 50 m, bei Schneeglätte oder Glatteis sich nicht so verhalten, dass die Gefährdung eines Anderen ausgeschlossen war, insbesondere, obwohl nötig, nicht den nächsten geeigneten Platz zum Parken aufgesucht	1 P	B	140	nein

Geschwindigkeiten

BKat-Nr.	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie	Regelsatz EURO	Fahrverbot
8.1	Mit nichtangepasster Geschwindigkeit gefahren trotz angekündigter Gefahrenstelle, bei Unübersichtlichkeit, an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen, Bahnübergängen oder schlechten Sicht- oder Wetterverhältnissen (zum Beispiel: Nebel, Glatteis)	1 P	A	100	nein
9 9.1 9.2 9.3	Festgesetzte Höchstgeschwindigkeit bei Sichtweite unter 50 m durch Nebel, Schneefall oder Regen überschritten (in Verbindung mit BKat-Nr. 11.1.3 - 11.1.6; 11.2.2 - 11.2.5; 11.3.4 - 11.3.6 * (11.1.6, 11.2.5 u. 11.3.6 nur außerhalb geschlossener Ortschaften))	1 P	A	80 bis 160	nein
9 9.1 9.2 9.3	Festgesetzte Höchstgeschwindigkeit bei Sichtweite unter 50 m durch Nebel, Schneefall oder Regen überschritten (in Verbindung mit BKat-Nr. 11.1.6 - 11.1.10; 11.2.5 - 11.2.10; 11.3.6 - 11.3.10 * (11.1.6, 11.2.5 u. 11.3.6 nur innerhalb geschlossener Ortschaften))	2 P	A	140 bis 760	ja

BKat-Nr.	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie	Regelsatz EURO	Fahrverbot
10	Beim Führen eines Fahrzeugs ein Kind, einen Hilfsbedürftigen oder älteren Menschen gefährdet, insbesondere durch nicht ausreichend verminderte Geschwindigkeit, mangelnde Bremsbereitschaft oder unzureichenden Seitenabstand beim Vorbeifahren oder Überholen	1 P	A	80	nein

Geschwindigkeiten - Lkw, Omnibusse

BKat-Nr.	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie	Regelsatz EURO	Fahrverbot
11	Zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten mit Kraftfahrzeugen der in § 3 Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe a oder b Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) genannten Art (zum Beispiel: Lkw, Omnibusse)				
11.1.3	bis 15 km/h für mehr als 5 Minuten Dauer oder in mehr als zwei Fällen nach Fahrtantritt	1 P	A	70	nein
11.1.4	16 - 20 km/h - innerhalb geschlossener Ortschaften	1 P	A	80	nein
11.1.4	16 - 20 km/h - außerhalb geschlossener Ortschaften	1 P	A	70	nein
11.1.5	21 - 25 km/h - innerhalb geschlossener Ortschaften	1 P	A	95	nein
11.1.5	21 - 25 km/h - außerhalb geschlossener Ortschaften	1 P	A	80	nein
11.1.6	26 - 30 km/h - innerhalb geschlossener Ortschaften	2 P	A	140	ja
11.1.6	26 - 30 km/h - außerhalb geschlossener Ortschaften	1 P	A	95	nein; ja ^{*)}
11.1.7	31 - 40 km/h - innerhalb geschlossener Ortschaften	2 P	A	200	ja
11.1.7	31 - 40 km/h - außerhalb geschlossener Ortschaften	2 P	A	160	ja
11.1.8	41 - 50 km/h - innerhalb geschlossener Ortschaften	2 P	A	280	ja
11.1.8	41 - 50 km/h - außerhalb geschlossener Ortschaften	2 P	A	240	ja
11.1.9	51 - 60 km/h - innerhalb geschlossener Ortschaften	2 P	A	480	ja
11.1.9	51 - 60 km/h - außerhalb geschlossener Ortschaften	2 P	A	440	ja
11.1.10	über 60 km/h - innerhalb geschlossener Ortschaften	2 P	A	680	ja
11.1.10	über 60 km/h - außerhalb geschlossener Ortschaften	2 P	A	600	ja

^{*)} Ein Fahrverbot kommt in der Regel in Betracht wenn gegen den Führer eines Kraftfahrzeuges wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung von mindestens 26 km/h bereits eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist und er innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der Entscheidung eine weitere Geschwindigkeitsüberschreitung von mindestens 26 km/h begeht (§ 4 Absatz 2 Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV)).

Geschwindigkeit - kennzeichnungspflichtige Kfz mit gefährlichen Gütern oder mit Kraftomnibussen mit Fahrgästen

BKat-Nr.	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie	Regelsatz EURO	Fahrverbot
	Zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten mit kennzeichnungspflichtigen Kraftfahrzeugen mit gefährlichen Gütern oder mit Kraftomnibussen mit Fahrgästen				
11.2.2	11 - 15 km/h - innerhalb geschlossener Ortschaften	1 P	A	60	nein
11.2.3	bis 15 km/h für mehr als 5 Minuten Dauer oder in mehr als zwei Fällen nach Fahrtantritt	1 P	A	120	nein
11.2.4	16 - 20 km/h - innerhalb geschlossener Ortschaften	1 P	A	160	nein
11.2.4	16 - 20 km/h - außerhalb geschlossener Ortschaften	1 P	A	120	nein
11.2.5	21 - 25 km/h - innerhalb geschlossener Ortschaften	2 P	A	200	ja
11.2.5	21 - 25 km/h - außerhalb geschlossener Ortschaften	1 P	A	160	nein
11.2.6	26 - 30 km/h - innerhalb geschlossener Ortschaften	2 P	A	280	ja
11.2.6	26 - 30 km/h - außerhalb geschlossener Ortschaften	2 P	A	240	ja
11.2.7	31 - 40 km/h - innerhalb geschlossener Ortschaften	2 P	A	360	ja
11.2.7	31 - 40 km/h - außerhalb geschlossener Ortschaften	2 P	A	320	ja
11.2.8	41 - 50 km/h - innerhalb geschlossener Ortschaften	2 P	A	480	ja
11.2.8	41 - 50 km/h - außerhalb geschlossener Ortschaften	2 P	A	400	ja
11.2.9	51 - 60 km/h - innerhalb geschlossener Ortschaften	2 P	A	600	ja
11.2.9	51 - 60 km/h - außerhalb geschlossener Ortschaften	2 P	A	560	ja
11.2.10	über 60 km/h - innerhalb geschlossener Ortschaften	2 P	A	760	ja
11.2.10	über 60 km/h - außerhalb geschlossener Ortschaften	2P	A	680	ja

Geschwindigkeiten - Pkw, Motorrad

BKat-Nr.	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie	Regelsatz EURO	Fahrverbot
	Zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten mit anderen Kraftfahrzeugen (zum Beispiel: PKW, Motorrad)				
11.3.4	21 - 25 km/h - innerhalb geschlossener Ortschaften	1 P	A	80	nein
11.3.4	21 - 25 km/h - außerhalb geschlossener Ortschaften	1 P	A	70	nein
11.3.5	26 - 30 km/h - innerhalb geschlossener Ortschaften	1 P	A	100	nein; ja^{*)}
11.3.5	26 - 30 km/h - außerhalb geschlossener Ortschaften	1 P	A	80	nein; ja^{*)}
11.3.6	31 - 40 km/h - innerhalb geschlossener Ortschaften	2 P	A	160	ja
11.3.6	31 - 40 km/h - außerhalb geschlossener Ortschaften	1 P	A	120	nein; ja^{*)}
11.3.7	41 - 50 km/h - innerhalb geschlossener Ortschaften	2 P	A	200	ja
11.3.7	41 - 50 km/h - außerhalb geschlossener Ortschaften	2 P	A	160	ja
11.3.8	51 - 60 km/h - innerhalb geschlossener Ortschaften	2 P	A	280	ja
11.3.8	51 - 60 km/h - außerhalb geschlossener Ortschaften	2 P	A	240	ja
11.3.9	61 - 70 km/h - innerhalb geschlossener Ortschaften	2 P	A	480	ja
11.3.9	61 - 70 km/h - außerhalb geschlossener Ortschaften	2 P	A	440	ja
11.3.10	über 70 km/h - innerhalb geschlossener Ortschaften	2 P	A	680	ja
11.3.10	über 70 km/h - außerhalb geschlossener Ortschaften	2 P	A	600	ja

^{*)} Ein Fahrverbot kommt in der Regel in Betracht wenn gegen den Führer eines Kraftfahrzeuges wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung von mindestens 26 km/h bereits eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist und er innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der Entscheidung eine weitere Geschwindigkeitsüberschreitung von mindestens 26 km/h begeht (§ 4 Absatz 2 Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV)).

Abstand - Kraftfahrzeuge

BKat-Nr.	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie	Regelsatz EURO	Fahrverbot
12.5	Erforderlichen Abstand von einem vorausfahrenden Fahrzeug nicht eingehalten bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h , Abstand weniger als				
12.5.1	5/10 des halben Tachowertes	1 P	A	75	nein
12.5.2	4/10 des halben Tachowertes	1 P	A	100	nein
12.5.3	3/10 des halben Tachowertes	1 P	A	160	nein
12.5.4	2/10 des halben Tachowertes	1 P	A	240	nein
12.5.5	1/10 des halben Tachowertes	1 P	A	320	nein
12.6	Erforderlichen Abstand von einem vorausfahrenden Fahrzeug nicht eingehalten bei einer Geschwindigkeit von mehr als 100 km/h , Abstand weniger als				
12.6.1	5/10 des halben Tachowertes	1 P	A	75	nein
12.6.2	4/10 des halben Tachowertes	1 P	A	100	nein
12.6.3	3/10 des halben Tachowertes	2 P	A	160	ja
12.6.4	2/10 des halben Tachowertes	2 P	A	240	ja
12.6.5	1/10 des halben Tachowertes	2 P	A	320	ja
12.7	Erforderlichen Abstand von einem vorausfahrenden Fahrzeug nicht eingehalten bei einer Geschwindigkeit von mehr als 130 km/h , Abstand weniger als				
12.7.1	5/10 des halben Tachowertes	1 P	A	100	nein
12.7.2	4/10 des halben Tachowertes	1 P	A	180	nein
12.7.3	3/10 des halben Tachowertes	2 P	A	240	ja
12.7.4	2/10 des halben Tachowertes	2 P	A	320	ja
12.7.5	1/10 des halben Tachowertes	2 P	A	400	ja
15	Mit Lastkraftwagen (zulässige Gesamtmasse über 3,5 t) oder Kraftomnibus bei einer Geschwindigkeit von mehr als 50 km/h auf einer Autobahn Mindestabstand von 50 m von einem vorausfahrenden Fahrzeug nicht eingehalten	1 P	B	80	nein

Abstand - kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern oder mit Kraftomnibussen mit Fahrgästen

BKat-Nr.	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie	Regelsatz EURO	Fahrverbot
12.5	Erforderlichen Abstand von einem vorausfahrenden Fahrzeug nicht eingehalten bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h , Abstand weniger als				
12.5.1	5/10 des halben Tachowertes	1 P	A	112,50	nein
12.5.2	4/10 des halben Tachowertes	1 P	A	150	nein
12.5.3	3/10 des halben Tachowertes	1 P	A	240	nein
12.5.4	2/10 des halben Tachowertes	1 P	A	360	nein
12.5.5	1/10 des halben Tachowertes	1 P	A	480	nein
12.6	Erforderlichen Abstand von einem vorausfahrenden Fahrzeug nicht eingehalten bei einer Geschwindigkeit von mehr als 100 km/h , Abstand weniger als				
12.6.1	5/10 des halben Tachowertes	1 P	A	112,50	nein
12.6.2	4/10 des halben Tachowertes	1 P	A	150	nein
12.6.3	3/10 des halben Tachowertes	2 P	A	240	ja
12.6.4	2/10 des halben Tachowertes	2 P	A	360	ja
12.6.5	1/10 des halben Tachowertes	2 P	A	480	ja
12.7	Erforderlichen Abstand von einem vorausfahrenden Fahrzeug nicht eingehalten bei einer Geschwindigkeit von mehr als 130 km/h , Abstand weniger als				
12.7.1	5/10 des halben Tachowertes	1 P	A	150	nein
12.7.2	4/10 des halben Tachowertes	1 P	A	270	nein
12.7.3	3/10 des halben Tachowertes	2 P	A	360	ja
12.7.4	2/10 des halben Tachowertes	2 P	A	480	ja
12.7.5	1/10 des halben Tachowertes	2 P	A	600	ja
15	Mit einem kennzeichnungspflichtigen Kraftfahrzeug mit gefährlichen Gütern (zulässige Gesamtmasse über 3,5 t) oder Kraftomnibus mit Fahrgästen bei einer Geschwindigkeit von mehr als 50 km/h auf einer Autobahn Mindestabstand von 50 m von einem vorausfahrenden Fahrzeug nicht eingehalten	1 P	B	120	nein

Überholen

BKat-Nr.	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie	Regelsatz EURO	Fahrverbot
17	Außerhalb geschlossener Ortschaften rechts überholt	1 P	A	100	nein
18	Mit nicht wesentlich höherer Geschwindigkeit als der zu Überholende überholt	1 P	A	80	nein
19	Überholt, obwohl nicht übersehen werden konnte, dass während des ganzen Überholvorgangs jede Behinderung des Gegenverkehrs ausgeschlossen war, oder bei unklarer Verkehrslage	1 P	A	100	nein
19.1	... und dabei ein Überholverbot (§ 19 Absatz 1 Satz 3 StVO (an einem Bahnübergang)) *) nicht beachtet	1 P	A	150	nein
19.1	... und dabei Verkehrszeichen (Zeichen 276, 277) nicht beachtet	1 P	A	150	nein
19.1	... und dabei Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295, 296) überquert oder überfahren oder der durch Pfeile vorgeschriebenen Fahrtrichtung (Zeichen 297) nicht gefolgt	1 P	A	150	nein
19.1.1	... und dabei ein Überholverbot (§ 19 Absatz 1 Satz 3 StVO (an einem Bahnübergang)) *) nicht beachtet - mit Gefährdung	2 P	A	250	ja
19.1.1	... mit Gefährdung (in den anderen Fällen der BKat-Nr. 19.1) *)	2 P	A	250	ja
19.1.2	... und dabei ein Überholverbot (§ 19 Absatz 1 Satz 3 StVO (an einem Bahnübergang)) *) nicht beachtet - mit Sachbeschädigung	2 P	A	300	ja
19.1.2	... mit Sachbeschädigung (in den anderen Fällen der BKat-Nr. 19.1) *)	2 P	A	300	ja
21	Mit einem Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t überholt, obwohl die Sichtweite durch Nebel, Schneefall oder Regen weniger als 50 m betrug	1 P	A	120	nein
21.1	... mit Gefährdung	2 P	A	200	ja
21.2	... mit Sachbeschädigung	2 P	A	240	ja
22	Zum Überholen ausgesichert und dadurch nachfolgenden Verkehr gefährdet	1 P	A	80	nein

*) Anmerkung

Vorfahrt

BKat-Nr.	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie	Regelsatz EURO	Fahrverbot
34	Vorfahrt nicht beachtet und dadurch eine vorfahrtberechtigte Person gefährdet (soweit nicht Straftat) *)	1 P	A	100	nein

*) Anmerkung

Abbiegen, Wenden, Rückwärtsfahren

BKat-Nr.	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie	Regelsatz EURO	Fahrverbot
39	Abgebogen, ohne Fahrzeug durchfahren zu lassen				
39.1	... - mit Gefährdung	1 P	A	70	nein
41	Beim Abbiegen auf zu Fuß Gehende keine besondere Rücksicht genommen und diese dadurch gefährdet	1 P	A	70	nein
42	Beim Linksabbiegen nicht voreinander abgebogen				
42.1	... - mit Gefährdung	1 P	A	70	nein
44	Beim Abbiegen in ein Grundstück einen Anderen gefährdet	1 P	A	80	nein
44	Beim Wenden oder Rückwärtsfahren einen Anderen gefährdet (soweit nicht BKat-Nr. 83.1 bis 83.3) ^{*)}	1 P	A	80	nein

^{*)} Anmerkung

Parken

BKat-Nr.	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie	Regelsatz EURO	Fahrverbot
51b.3	An einer engen oder unübersichtlichen Straßenstelle oder im Bereich einer scharfen Kurve geparkt wenn ein Rettungsfahrzeug im Einsatz behindert worden ist	1 P	B	60	nein
53.1	Vor oder in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten geparkt und dadurch ein Rettungsfahrzeug im Einsatz behindert	1 P	B	65	nein

Liegenbleiben von Fahrzeugen

BKat-Nr.	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie	Regelsatz EURO	Fahrverbot
66	Liegengebliebenes mehrspuriges Fahrzeug nicht oder nicht wie vorgeschrieben abgesichert, beleuchtet oder kenntlich gemacht und dadurch einen Anderen gefährdet (soweit nicht Straftat) ^{*)}	1 P	B	60	nein

^{*)} Anmerkung

Beleuchtung

BKat-Nr.	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie	Regelsatz EURO	Fahrverbot
76	Bei erheblicher Sichtbehinderung durch Nebel, Schneefall oder Regen außerhalb geschlossener Ortschaften am Tage nicht mit Abblendlicht gefahren	1 P	B	60	nein

Autobahnen und Kraftfahrstraßen

BKat-Nr.	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie	Regelsatz EURO	Fahrverbot
79	Autobahn oder Kraftfahrstraße mit einem Fahrzeug benutzt, dessen Höhe zusammen mit Ladung mehr als 4,20 m betrug	1 P	B	70	nein
80	An dafür nicht vorgesehener Stelle auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen eingefahren				
80.1	... - mit Gefährdung	1 P	A	75	nein
82	Beim Einfahren Vorfahrt auf der durchgehenden Fahrbahn nicht beachtet	1 P	A	75	nein
83	Gewendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung gefahren (<i>soweit nicht Straftat</i> ****)				
83.1	... in einer Ein- oder Ausfahrt	1 P	A	75	nein
83.2	... auf der Nebenfahrbahn oder dem Seitenstreifen	1 P	A	130	nein
83.3	... auf der durchgehenden Fahrbahn	2 P	A	200	ja
85	Auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen Fahrzeug geparkt	1 P	B	70	nein
87a	Mit einem Lastkraftwagen über 7,5 t zulässiger Gesamtmasse, einschließlich Anhänger, oder einer Zugmaschine den äußerst linken Fahrstreifen bei Schneeglätte oder Glatteis oder, obwohl die Sichtweite durch erheblichen Schneefall oder Regen auf 50 m oder weniger eingeschränkt ist, benutzt	1 P	B	80	nein
88	Seitenstreifen zum Zweck des schnelleren Vorwärtkommens benutzt	1 P	A	75	nein

^{*)} Anmerkung

Bahnübergänge

BKat-Nr.	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie	Regelsatz EURO	Fahrverbot
89	Mit einem Fahrzeug den Vorrang eines Schienenfahrzeugs nicht beachtet	1 P	A	80	nein
89a	Kraftfahrzeug an einem Bahnübergang (Zeichen 151, 156 bis einschließlich Kreuzungsbereich von Schiene und Straße) unzulässig überholt	1 P	A	70	nein

BKat-Nr.	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie	Regelsatz EURO	Fahrverbot
89b.1	Bahnübergang unter Verstoß gegen die Wartepflicht überquert, obwohl sich ein Schienenfahrzeug näherte	1 P	A	80	nein
89b.2	Bahnübergang unter Verstoß gegen die Wartepflicht überquert, obwohl rotes Blinklicht, gelbe/rote Lichtzeichen gegeben wurden/die Schranken sich senkten/ein Bediensteter "Halt gebot"/ein hörbares Signal, wie ein Pfeifsignal des herannahenden Zuges, ertönte	2 P	A	240	ja

Öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse

BKat-Nr.	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie	Regelsatz EURO	Fahrverbot
92 92.1 92.2	An einer Haltestelle (Zeichen 224) an einem haltenden Omnibus des Linienverkehrs, einer haltenden Straßenbahn oder einem haltenden gekennzeichneten Schulbus nicht mit Schrittgeschwindigkeit oder ohne ausreichenden Abstand rechts vorbeigefahren oder nicht gewartet, obwohl dies nötig war und Fahrgäste ein- oder ausstiegen, und dadurch einen Fahrgast gefährdet oder behindert (soweit nicht BKat-Nr. 11.1.6 bis 11.1.10; 11.2.6 bis 11.2.10; 11.3.5 bis 11.3.10) ^{*)}	1 P	A	b=60 g=70	nein
93	Omnibus des Linienverkehrs oder gekennzeichneten Schulbus, der sich mit eingeschaltetem Warnblinklicht einer Haltestelle (Zeichen 224) nähert, überholt	1 P	A	60	nein
95 95.1 95.2	An einem Omnibus des Linienverkehrs oder einem gekennzeichneten Schulbus, die an einer Haltestelle (Zeichen 224) hielten und Warnblinklicht eingeschaltet hatten, nicht mit Schrittgeschwindigkeit oder ohne ausreichenden Abstand vorbeigefahren oder nicht gewartet, obwohl dies nötig war, und dadurch einen Fahrgast gefährdet oder behindert (soweit nicht BKat-Nr. 11.1.6 bis 11.1.10; 11.2.6 bis 11.2.10; 11.3.5 bis 11.3.10) ^{*)}	1 P	A	b=60 g=70	nein

^{*)} Anmerkung

b = behindert
g = gefährdet

Personenbeförderung, Sicherungspflichten

BKat-Nr.	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie	Regelsatz EURO	Fahrverbot
99	Ein Kind ohne Sicherung mitgenommen oder nicht für eine Sicherung eines Kindes in einem Kfz gesorgt (außer in einem Kraftomnibus über 3,5 t zulässige Gesamtmasse) oder beim Führen eines Kraftrades ein Kind befördert, obwohl es keinen Schutzhelm trug				
99.1	... bei einem Kind	1 P	B	60	nein
99.2	... bei mehreren Kindern	1 P	B	70	nein

Ladung

BKat-Nr.	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie	Regelsatz EURO	Fahrverbot
102	Ladung oder Ladeeinrichtung nicht so verstaut oder gesichert, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen oder herabfallen können				
102.1	... bei Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen bzw. ihren Anhängern	1 P	B	60	nein
102.1.1	... mit Gefährdung	1 P	B	75	nein
102.2	... bei anderen Kraftfahrzeugen bzw. ihren Anhängern				
102.2.1	... mit Gefährdung	1 P	B	60	nein
104	Fahrzeug geführt, dessen Höhe zusammen mit der Ladung mehr als 4,20 m betrug	1 P	B	60	nein

Sonstige Pflichten von Fahrzeugführenden

BKat-Nr.	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie	Regelsatz EURO	Fahrverbot
108	Beim Führen eines Fahrzeugs nicht dafür gesorgt, dass das Fahrzeug, der Zug, das Gespann, die Ladung oder die Besetzung vorschriftsmäßig waren, wenn dadurch die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt war oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung wesentlich litt	1 P	B	80	nein

Fußgängerüberwege

BKat-Nr.	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie	Regelsatz EURO	Fahrverbot
113	An einem Fußgängerüberweg, den zu Fuß Gehende oder Fahrende von Krankenfahrstühlen oder Rollstühlen erkennbar benutzen wollten, das Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht, oder nicht mit mäßiger Geschwindigkeit herangefahren oder an einem Fußgängerüberweg überholt (soweit nicht Straftat) ^{*)}	1 P	A	80	nein

^{*)} Anmerkung

Übermäßige Straßenbenutzung

BKat-Nr.	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie	Regelsatz EURO	Fahrverbot
116	Ohne Erlaubnis ein Fahrzeug oder einen Zug geführt, dessen Abmessungen, Achslasten oder Gesamtmasse die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen tatsächlich überschritten oder dessen Bauart dem Fahrzeugführenden kein ausreichendes Sichtfeld ließ	1 P	A	60	nein

Verkehrshindernisse

BKat-Nr.	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie	Regelsatz EURO	Fahrverbot
123	Gegenstand auf eine Straße gebracht oder dort liegengelassen, obwohl dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden konnte	1 P	B	60	nein

Zeichen eines Polizeibeamten

BKat-Nr.	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie	Regelsatz EURO	Fahrverbot
129	Zeichen eines Polizeibeamten nicht befolgt	1 P	B	70	nein
129	Haltegebot eines Polizeibeamten nicht befolgt	1 P	A	70	nein

Wechsellicht- und Dauerlichtzeichen - Kraftfahrzeuge

BKat-Nr.	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie	Regelsatz EURO	Fahrverbot
132	Beim Führen eines Fahrzeugs in anderen als den Fällen des Rechtsabbiegens mit Grünpfeil rotes Wechsellichtzeichen oder rotes Dauerlichtzeichen nicht befolgt	1 P	A	90	nein
132.1	... mit Gefährdung	2 P	A	200	ja
132.2	... mit Sachbeschädigung	2 P	A	240	ja
132.3	... bei schon länger als 1 Sekunde andauernder Rotphase eines Wechsellichtzeichen	2 P	A	200	ja
132.3.1	... mit Gefährdung	2 P	A	320	ja
132.3.2	... mit Sachbeschädigung	2 P	A	360	ja

Grünpfeil

BKat-Nr.	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie	Regelsatz EURO	Fahrverbot
133	Beim Rechtsabbiegen mit Grünpfeil				
133.1	... vor dem Rechtsabbiegen nicht angehalten	1 P	A	70	nein
133.2	... den Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen, ausgenommen den Fahrradverkehr auf Radwegfurten, gefährdet	1 P	A	100	nein
133.3	... den Fußgängerverkehr oder den Fahrradverkehr auf Radwegfurten der freigegebenen Verkehrsrichtungen				
133.3.1	... behindert	1 P	A	100	nein
133.3.2	... gefährdet	1 P	A	150	nein

Vorschriftzeichen

BKat-Nr.	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie	Regelsatz EURO	Fahrverbot
150	Zeichen 206 (Halt. Vorfahrt gewähren.) nicht befolgt und dadurch einen Anderen gefährdet	1 P	A	70	nein
150	Trotz Rotlicht nicht an der Haltlinie (Zeichen 294) gehalten und dadurch einen Anderen gefährdet	1 P	A	70	nein
151	Beim Führen eines Fahrzeugs in einem Fußgängerbereich (Zeichen 239, 242.1, 242.2) einen Fußgänger gefährdet				
151.1	... bei zugelassenem Fahrzeugverkehr (Zeichen 239, 242.1 mit Zusatzzeichen)	1 P	B	60	nein
151.2	... bei nicht zugelassenem Fahrzeugverkehr	1 P	B	70	nein
152	Eine für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern (Zeichen 261) oder für Kraftfahrzeuge mit wassergefährdender Ladung (Zeichen 269) gesperrte Straße befahren	1 P	B	100	nein

BKat-Nr.	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie	Regelsatz EURO	Fahrverbot
152.1	... bei Eintragung von bereits einer Entscheidung wegen Verstoßes gegen Zeichen 261 oder 269 im Fahreignungsregister	1 P	B	250	ja
153a	Überholt unter Nichtbeachten von Verkehrszeichen (Zeichen 276, 277)	1 P	A	70	nein

Richtzeichen

BKat-Nr.	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie	Regelsatz EURO	Fahrverbot
157.3	Beim Führen eines Fahrzeugs in einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325.1, 325.2) Fußgängerverkehr gefährdet	1 P	B	60	nein
159b	In einem Tunnel (Zeichen 327) gewendet	1 P	B	60	nein

Andere verkehrsrechtliche Anordnungen

BKat-Nr.	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie	Regelsatz EURO	Fahrverbot
164	Einer den Verkehr verbotenden oder beschränkenden Anordnung, die öffentlich bekannt gemacht wurde, zuwidergehandelt	1 P	B	60	nein

Vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Bahnübergänge

BKat-Nr.	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie	Regelsatz EURO	Fahrverbot
244	Beim Führen eines Kraftfahrzeuges einen Bahnübergang trotz geschlossener Schranke oder Halbschranke überquert	2 P	A	700	ja
245	Beim zu Fuß gehen, Rad fahren oder als andere nicht motorisierte am Verkehr teilnehmende Person einen Bahnübergang trotz geschlossener Schranke oder Halbschranke überquert	1 P	A	350	nein

Sonstige Pflichten von Fahrzeugführenden

BKat-Nr.	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie	Regelsatz EURO	Fahrverbot
246.1	Mobil- oder Autotelefon verbotswidrig benutzt - beim Führen eines Fahrzeugs	1 P	B	60	nein
247	Beim Führen eines Kraftfahrzeuges verbotswidrig ein technisches Gerät zur Feststellung von Verkehrsüberwachungsmaßnahmen betrieben oder betriebsbereit mitgeführt	1 P	B	75	nein

Kraftfahrzeugrennen

BKat-Nr.	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie	Regelsatz EURO	Fahrverbot
248	Beim Führen eines Kraftfahrzeuges an einem Kraftfahrzeugrennen teilgenommen	2 P	A	400	ja

Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis

BKat-Nr.	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie	Regelsatz EURO	Fahrverbot
166	Vollziehbare Auflage einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach § 46 Abs. 3 Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nicht befolgt	1 P	B	60	nein

**Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten nach der Fahrerlaubnis-Verordnung
(FeV)**

Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

BKat-Nr.	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie	Regelsatz EURO	Fahrverbot
171	Ohne erforderliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung einen oder mehrere Fahrgäste in einem in § 48 Absatz 1 FeV genannten Fahrzeug befördert	1 P	A	75	nein
172	Als Halter die Fahrgastbeförderung in einem in § 48 Absatz 1 FeV genannten Fahrzeug angeordnet oder zugelassen, obwohl der Fahrzeugführer die erforderliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nicht besaß	1 P	A	75	nein

**Vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeiten nach der Fahrerlaubnis-Verordnung
(FeV)**

Begleitetes Fahren ab 17 Jahre

BKat-Nr.	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie	Regelsatz EURO	Fahrverbot
251a	Beim begleiteten Fahren ab 17 Jahren ein Kraftfahrzeug der Klasse B oder BE ohne Begleitung geführt	1 P	A	70	nein

**Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten nach der Fahrzeug-
Zulassungsverordnung (FZV)**

Zulassung

BKat-Nr.	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie	Regelsatz EURO	Fahrverbot
175	Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger ohne die erforderliche EG-Typgenehmigung, Einzelgenehmigung oder Zulassung auf einer öffentlichen Straße in Betrieb gesetzt	1 P	A	70	nein

**Vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeiten nach der Fahrzeug-
Zulassungsverordnung (FZV)**

Betriebsverbot und -beschränkungen

BKat-Nr.	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie	Regelsatz EURO	Fahrverbot
253	Einem Verbot, ein Fahrzeug in Betrieb zu setzen, zuwidergehandelt oder Beschränkung nicht beachtet	1 P	B	70	nein

Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten nach der Straßenverkehrs-Zulassungs- Ordnung (StVZO)

Untersuchung der Kraftfahrzeuge und Anhänger

Weitergehende Informationen enthält die Anlage VIII zu § 29 StVZO

BKat-Nr.	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie	Regelsatz EURO	Fahrverbot
186.1.3	Als Halter ein Fahrzeug, das nach Nummer 2.1 der Anlage VIII zu § 29 StVZO in bestimmten Zeitabschnitten einer Sicherheitsprüfung zu unterziehen ist, zur Hauptuntersuchung oder zur Sicherheitsprüfung nicht vorgeführt: Bei einer Überschreitung des Vorführtermins um ... mehr als 4 bis zu 8 Monate	1 P	B	60	nein
186.1.4	... mehr als 8 Monaten	1 P	B	75	nein
186.2.3	andere als in Nr. 186.1.3 genannten Fahrzeuge bei einer Überschreitung des Vorführtermins um ... mehr als 8 Monaten	1 P	B	60	nein
187a	Betriebsverbot oder -beschränkung wegen Fehlens einer gültigen Prüfplakette oder Prüfmarke in Verbindung mit einem SP-Schild nicht beachtet	1 P	B	60	nein

Verantwortung für den Betrieb der Fahrzeuge

BKat-Nr.	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie	Regelsatz EURO	Fahrverbot
189	Als Halter die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs oder Zuges angeordnet oder zugelassen, obwohl				
189.1	der Führer zur selbstständigen Leitung nicht geeignet war				
189.1.1	... bei Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen	1 P	B	180	nein
189.1.2	... bei anderen als in Nummer 189.1.1 genannten Fahrzeugen	1 P	B	90	nein
189.2	das Fahrzeug oder der Zug nicht vorschriftsmäßig war und dadurch die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt war, insbesondere unter Verstoß gegen eine Vorschrift über Lenkeinrichtungen, Bremsen, Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen				
189.2.1	... bei Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen bzw. ihren Anhängern	1 P	B	270	nein
189.2.2	... bei anderen als in Nummer 189.2.1 genannten Fahrzeugen	1 P	B	135	nein
189.3	die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs oder des Zugs durch die Ladung oder die Besetzung wesentlich litt				
189.3.1	... bei Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen bzw. ihren Anhängern	1 P	B	270	nein

BKat-Nr.	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie	Regelsatz EURO	Fahrverbot
189.3.2	... bei anderen als in Nummer 189.3.1 genannten Fahrzeugen	1 P	B	135	nein
189a	Als Halter die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs angeordnet oder zugelassen, obwohl die Betriebserlaubnis erloschen war, und dadurch die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt				
189a.1	... bei Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen	1 P	B	270	nein
189a.2	... bei anderen als in Nr. 189a.1 genannten Fahrzeugen	1 P	B	135	nein

Abmessungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen

BKat-Nr.	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie	Regelsatz EURO	Fahrverbot
192	Kraftfahrzeug, Anhänger oder Fahrzeugkombination in Betrieb genommen, obwohl die höchstzulässige Breite, Höhe oder Länge überschritten war	1 P	B	60	nein
193	... als Halter die Inbetriebnahme angeordnet oder zugelassen	1 P	B	75	nein

Kurvenlaufeigenschaften

BKat-Nr.	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie	Regelsatz EURO	Fahrverbot
195	Kraftfahrzeug oder Fahrzeugkombination in Betrieb genommen, obwohl die vorgeschriebenen Kurvenlaufeigenschaften nicht eingehalten waren	1 P	B	60	nein
196	... als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeug oder einer Fahrzeugkombination angeordnet oder zugelassen, obwohl die vorgeschriebenen Kurvenlaufeigenschaften nicht eingehalten waren	1 P	B	75	nein

Achslast, Gesamtgewichte, Anhängelast hinter Kraftfahrzeug

BKat-Nr.	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie	Regelsatz EURO	Fahrverbot
198	Kraftfahrzeug, Anhänger oder Fahrzeugkombination in Betrieb genommen, obwohl die zulässige Achslast, das zulässige Gesamtgewicht oder die zulässige Anhängelast hinter einem Kraftfahrzeug überschritten war bei Kraftfahrzeugen über 7,5 t oder Kraftfahrzeugen mit Anhänger über 2 t Überschreitung um mehr als				

BKat-Nr.	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie	Regelsatz EURO	Fahrverbot
198.1.2	5 Prozent	1 P	B	80	nein
198.1.3	10 Prozent	1 P	B	110	nein
198.1.4	15 Prozent	1 P	B	140	nein
198.1.5	20 Prozent	1 P	B	190	nein
198.1.6	25 Prozent	1 P	B	285	nein
198.1.7	30 Prozent	1 P	B	380	nein
	Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme als Halter in diesen Fällen, Überschreitung um mehr als				
199.1.2	5 Prozent	1 P	B	140	nein
199.1.3	10 Prozent	1 P	B	235	nein
199.1.4	15 Prozent	1 P	B	285	nein
199.1.5	20 Prozent	1 P	B	380	nein
199.1.6	25 Prozent	1 P	B	425	nein
	Kraftfahrzeug, Anhänger oder Fahrzeugkombination in Betrieb genommen, obwohl die zulässige Achslast, das zulässige Gesamtgewicht oder die zulässige Anhängelast hinter einem Kraftfahrzeug überschritten war bei Kraftfahrzeugen bis 7,5 t Inbetriebnahme, Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme, Überschreitung um mehr als				
198.2.4	20 Prozent	1 P	B	95	nein
198.2.5	25 Prozent	1 P	B	140	nein
198.2.6	30 Prozent	1 P	B	235	nein
	Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme als Halter in diesen Fällen, Überschreitung um mehr als				
199.2.4	20 Prozent	1 P	B	95	nein
199.2.5	25 Prozent	1 P	B	140	nein
199.2.6	30 Prozent	1 P	B	235	nein

Besetzung, Beladung und Kennzeichnung von Kraftomnibussen

BKat-Nr.	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie	Regelsatz EURO	Fahrverbot
201	Kraftomnibus in Betrieb genommen und dabei mehr Personen oder Gepäck befördert, als in der Zulassungsbescheinigung Teil I Sitz- und Stehplätze eingetragen waren und die jeweilige Summe der im Fahrzeug angeschriebenen Fahrgastplätze sowie die Angaben für die Höchstmasse des Gepäcks ausgewiesen waren	1 P	B	60	nein
202	... als Halter die Inbetriebnahme angeordnet oder zugelassen	1 P	B	75	nein

Bereifung und Laufflächen

BKat-Nr.	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie	Regelsatz EURO	Fahrverbot
212	Kraftfahrzeug (außer Mofa) oder Anhänger in Betrieb genommen, dessen Reifen keine ausreichenden Profilrillen oder Einschnitte oder keine ausreichende Profil- oder Einschnitttiefe besaß	1 P	B	60	nein
213	als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs (außer Mofas) oder Anhängers in diesen Fällen angeordnet oder zugelassen	1 P	B	75	nein

Sonstige Pflichten für den verkehrssicheren Zustand des Fahrzeugs

BKat-Nr.	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie	Regelsatz EURO	Fahrverbot
214	Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug mit Anhänger in Betrieb genommen, das sich in einem Zustand befand, der die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigte, insbesondere unter Verstoß gegen eine Vorschrift über Lenkeinrichtungen, Bremsen oder Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen				
214.1	... bei Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen bzw. ihren Anhängern	1 P	B	180	nein
214.2	... bei anderen als in Nr. 214.1 genannten Fahrzeugen	1 P	B	90	nein
214.a	Fahrzeug trotz erloschener Betriebserlaubnis in Betrieb genommen und dadurch die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt				
214a.1	... einen Lastkraftwagen oder Kraftomnibus	1 P	B	180	nein
214a.2	... ein anderes als in Nr. 214a.1 genanntes Fahrzeug	1 P	B	90	nein

Stützlast

BKat-Nr. ^{*)}	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie ^{*)}	Regelsatz EURO	Fahrverbot
217	Kraftfahrzeug mit einem einachsigen Anhänger in Betrieb genommen, dessen zulässige Stützlast um mehr als 50 Prozent über- oder unterschritten wurde	1 P	B	60	nein

Geschwindigkeitsbegrenzer

BKat-Nr.	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie	Regelsatz EURO	Fahrverbot
223	Kraftfahrzeug in Betrieb genommen, das nicht mit dem vorgeschriebenen Geschwindigkeitsbegrenzer ausgerüstet war, oder den Geschwindigkeitsbegrenzer auf unzulässige Geschwindigkeit eingestellt oder nicht benutzt, auch wenn es sich um ein ausländisches Kraftfahrzeug handelt	1 P	B	100	nein
224	Als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges angeordnet oder zugelassen, das nicht mit dem vorgeschriebenen Geschwindigkeitsbegrenzer ausgerüstet war oder dessen Geschwindigkeitsbegrenzer auf eine unzulässige Geschwindigkeit eingestellt war oder nicht benutzt wurde	1 P	B	150	nein

Auflagen bei Ausnahmegenehmigungen

BKat-Nr.	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie	Regelsatz EURO	Fahrverbot
233	Als Halter einer vollziehbaren Auflage einer Ausnahmegenehmigung nicht nachgekommen	1 P	B	70	nein

Zu widerhandlungen (Ordnungswidrigkeiten) gegen § 24a, 24c Straßenverkehrsgesetz (StVG)

0,5-Promille-Grenze (§ 24a StVG)

BKat-Nr.	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie	Regelsatz EURO	Fahrverbot
241	Führen eines Kraftfahrzeug mit einer Alkoholkonzentration im Atem oder im Blut oder einer Alkoholmenge, die zu einer Atem- oder Blutalkoholkonzentration geführt hat ... von 0,25 mg/l oder mehr bzw. 0,5 Promille oder mehr	2 P	A	500	ja
241.1				1.000	ja
241.2				1.500	ja

Berausende Mittel

BKat-Nr.	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie	Regelsatz EURO	Fahrverbot
242	Kraftfahrzeug unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a Absatz 2 StVG genannten berauschenden Mittels geführt	2 P	A	500	ja
242.1				1.000	ja
242.2				1.500	ja

Alkoholverbot für Fahranfänger und Fahranfängerinnen (§ 24c StVG)

BKat-Nr.	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie	Regelsatz EURO	Fahrverbot
243	In der Probezeit nach § 2a Straßenverkehrsgesetz (StVG) oder vor Vollendung des 21. Lebensjahres als Führer eines Kraftfahrzeugs alkoholische Getränke zu sich genommen oder die Fahrt unter Wirkung eines solchen Getränks angetreten	1 P	A	250	nein

Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten nach der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)

Pflichten des Beförderers

RSEB-Nr.	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie	Regelsatz EURO	Fahrverbot
47	Als Beförderer und in der Funktion als Halter des Fahrzeuges entgegen § 19 Absatz 2 Nummer 15 GGVSEB dem Fahrzeugführer die erforderliche Ausrüstung zur Durchführung der Ladungssicherung nicht übergeben	1 P	B	800	nein

¹⁾ RSEB-Nr. = Nummer der Durchführungsrichtlinie-Gefahrgut

Pflichten mehrerer Beteiligter im Straßenverkehr

RSEB-Nr.	Delikt	Punkte	FaP-Kategorie	Regelsatz EURO	Fahrverbot
107.3	Als tatsächlicher Verloader Versandstücke, die gefährliche Güter enthalten, und unverpackte gefährliche Gegenstände nicht durch geeignete Mittel gesichert, die in der Lage sind, die Güter im Fahrzeug oder Container zurückzuhalten, sowie, wenn gefährliche Güter zusammen mit anderen Gütern befördert werden, nicht alle Güter in den Fahrzeugen oder Containern so gesichert oder verpackt, dass das Austreten gefährlicher Güter verhindert wird.	1 P	B	500	nein
215.3	Als Fahrzeugführer Versandstücke, die gefährliche Güter enthalten, und unverpackte gefährliche Gegenstände nicht durch geeignete Mittel gesichert, die in der Lage sind, die Güter im Fahrzeug oder Container zurückzuhalten, sowie, wenn gefährliche Güter zusammen mit anderen Gütern befördert werden, nicht alle Güter in den Fahrzeugen oder Containern so gesichert oder verpackt, dass das Austreten gefährlicher Güter verhindert wird	1 P	B	300	nein